

Satzung

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 30.08.2021

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Musikschule Solingen e.V.“ und hat seinen Sitz in Solingen. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wuppertal unter Nr. 5 VR 935 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Ziele

Der Verein leistet einen eigenständigen Beitrag zur Förderung des Bildungsauftrages der von der Stadt Solingen allein oder mehrheitlich betriebenen Musikschule.

Er unterstützt durch zweckgemäße Verwendung der ihm gewährten Mitgliedsbeiträge und Spenden sowie auf andere geeignete Weise

1. die Förderung der musikalischen und weiteren künstlerischen Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen auf breiter Basis,
2. die Anregung zu eigener musikalischer und weiterer künstlerischer Betätigung als Einzelperson und im Ensemble, und
3. die Entwicklung von Erlebnisfähigkeit und Kreativität

der Schüler¹ der Musikschule.

Er fördert die öffentliche Aufgabe der Musikschule.

Der Verein soll hierzu auch die Erfahrungen, Anregungen und Vorschläge seiner Mitglieder einbeziehen.

(2) Interessenbündelung

Der Verein versteht sich als Zusammenschluss von Einzelpersonen und Vereini-

gungen, die an der Erreichung dieser Ziele interessiert sind.

(3) Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und un-mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Gesellschaftsbeteiligung

Der Verein kann sich auf Beschluss der Mitgliederversammlung als weiterer Gesellschafter an einer gemeinnützig verfassten Musikschule beteiligen, sofern die Satzungsziele dadurch verwirklicht werden.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen oder Körperschaften werden. Die Mitgliedschaft

1 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personen- und Funktionsbezeichnungen sowie personenbezogenen Hauptwörtern im Folgenden die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

wird auf Antrag erworben. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung des Vorstandes ist der

Einspruch an die Mitgliederversammlung gegeben.

(2) Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages. Dieser wird im 1. Jahresquartal fällig und wird bei vorliegendem Lastschriftmandat eingezogen.

(3) Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Tod des Mitgliedes bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder bei Auflösung des Vereins. Außerdem erlischt die Mitgliedschaft, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag nach Zahlungserinnerung rückständig ist.

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung vom Vorstand, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gründe für einen solchen Ausschluss sind insbesondere:

1. wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
2. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
3. wegen unehrenhafter Handlungen.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber endgültig.

Ein Mitglied hat nach Erlöschen der Mitgliedschaft oder Ausschluss aus dem Verein keinen Anspruch auf Erstattung anteiliger Mitgliedsbeiträge.

(4) Ehrenmitglieder

Natürliche Personen, die sich für die Zwecke des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Beirat, und
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

(1) Aufgaben

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; er entscheidet und handelt in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

(2) Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus vier Vereinsmitgliedern, und zwar:

- ein Vorsitzender
- ein stellvertretender Vorsitzender
- ein Schriftführer
- ein Schatzmeister

(3) Wahl und Amtszeit

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(4) Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der

anwesenden Vorstandmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Rechenschaft

Über jede Vorstandssitzung wird ein Protokoll angefertigt, das von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben wird. Der Vorstand informiert die Vereinsmitglieder über seine Arbeit mündlich in der Mitgliederversammlung. Er kann die Vereinsmitglieder darüber hinaus schriftlich (z. B. Rundschreiben) oder auf elektronischem Wege (z. B. E-Mails, Mitteilungen auf der Website des Vereins) informieren.

(6) Geschäftsordnung

Der Vorstand gibt sich eine interne Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung regelt operative Belange der Geschäftsführung des Vereins.

§ 8 Vertretungsbefugnisse

(1)

Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch zwei Vorstandsmitglieder – darunter dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden – vertreten.

(2)

Für die Ausführung vorhergehender Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung, welche die Finanzen betreffen, ist der Schatzmeister zuständig.

§ 9 Der Beirat und die Rechnungsprüfer

(1) Beirat

Der Beirat des Vereins besteht aus bis zu 5 Vereinsmitgliedern und hat die Aufgabe, den Vorstand beratend zu unterstützen. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Beirates für zwei Jahre.

(2) Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung beauftragt jährlich zwei Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, als Rechnungsprüfer. Ihnen obliegt die Prüfung der Rechnungsführung des Vereins zum Schluss jedes Geschäftsjahres und darüber hinaus nach eigenem Ermessen. Sie sind gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

(1) Aufgaben

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Entgegennahme des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Beirates
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Beschlüsse über Mitgliedsbeiträge
- Beschlüsse über Satzungsänderungen
- Beschluss über Auflösung des Vereins

(2) Einberufung

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder dessen/Stellvertreter auf Beschluss des Vorstandes einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Mitgliederversammlung muss ferner einberufen werden, wenn mindestens der vierte Teil der Mitglieder des Vereins unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung gegenüber dem Vorstand verlangt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter Angabe von Ort und Zeit sowie der Tagesordnung in Textform mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung zu erfolgen.

(3) Leitung und Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung wird von dem

Vorsitzenden geleitet. Sofern der Vorsitzende nicht anwesend ist wird die Versammlung von seinem Stellvertreter geleitet. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden einzeln mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder getroffen. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Jedes Vereinsmitglied kann sich durch ein anderes anwesendes Vereinsmitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Dabei kann aber jedes Mitglied eine Vollmacht für nur ein (1) verhindertes Mitglied übernehmen. Die Vollmacht ist gegenüber dem Versammlungsleiter zu dokumentieren. Die Beschlüsse und der Verlauf der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll schriftlich niedergelegt und von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vereinsmitglied unterschrieben.

§ 11 Kooperation mit der Musikschule

Der Verein kann seine Aufgaben nur in Kooperation mit der Musikschule erfüllen. Der Leiter und der stellvertretende Leiter der Musikschule werden daher regelmäßig zu den Sitzungen des Vorstandes, des Beirates und der Mitgliederversammlung eingeladen. Der Leiter und der stellvertretende Leiter der Musikschule können nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein und sind nicht stimmberechtigt.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur erfolgen, wenn zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung anwesenden oder vertretenen Mitglieder zustimmen. Ein Antrag auf Satzungsänderung bzw. Auflösung des Vereins muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben worden sein. Änderungen der Satzung, die die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins

durch die Finanzverwaltung berühren könnten, sind vom Vorstand mit dem für den Verein zuständigen Finanzamt abzustimmen; Beschlüsse über derartige Satzungsänderungen werden erst mit Zustimmung des Finanzamtes wirksam. Zu Änderungen der Satzung, die durch eine Auflage des Finanzamtes oder des Registergerichts erforderlich sein sollten, ist der Vorstand allein ermächtigt.

§ 13 Mittelverwendung bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins, die nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden oder vertretenen Mitglieder erfolgen kann, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Solingen, die es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke ihrer Musikschule zu verwenden hat.